

Haus der Wirtschaft Hinterm Bach 40, Postfach, 7002 Chur Tel. 081 257 03 23, Fax 081 257 03 24

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Quaderstrasse 17 7001 Chur an info@ekud.gr.ch

Chur, 23. Dezember 2021

Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Parolini Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR, Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, HotellerieSuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, guten Rahmenbedingungen sowie der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein. Gerne bringen wir uns mit nachstehender Stellungnahme in das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden ein und bedanken uns für diese Möglichkeit.

Die DWGR unterstützt die beiden überwiesenen Aufträge Bigliel und Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte. Mit der vorgelegten Vernehmlassungsvorlage sind wir im Grundsatz einverstanden. Folgende zwei Punkte bedürfen nach Ansicht der DWGR einer Anpassung: Ansiedelung der Einspracheinstanz und gesetzliche Verankerung des 1. Teilauftrags Crameri betreffend Limitierung der Anzahl Aufnahmen ins Gebäudeinventar.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf soll die zuständige Fachstelle als Einspracheinstanz definiert werden (Amt für Kultur). Dieselbe Fachinstanz, welche den gesamten Inventarisierungsprozess leitet kann nicht auch als Einspracheinstanz fungieren, wenn das Verwaltungsgericht die erste Beschwerdeinstanz ist. Aus Gründen der Gouvernanz ist entweder die erste Beschwerdeinstanz oder die Einspracheinstanz beim zuständigen Departement anzusiedeln.









Gemäss den beiden Aufträgen, die vom Grossen Rat überwiesen wurden, sollen künftig weniger Gebäude in das kantonale Bauinventar aufgenommen werden, als dies bisher der Fall war. Ob das Ziel mit der vorliegenden Vorlage erreicht wird ist fraglich. Der geltende Art. 4 Abs. 2 KNHG lautet wie folgt: "Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung." Eine gewisse Einschränkung ist gemäss Vernehmlassungsbericht einzig auf Verordnungsebene geplant. Die Aufzählung im Gesetz rechtfertigt auch künftig die Aufnahme von einer beliebigen Anzahl Gebäuden in das Bauinventar.

Damit die Aufnahme von Gebäuden in das kantonale Bauinventar zurückhaltender vorgenommen wird, soll eine entsprechende Grundlage im Gesetz verankert werden. Dazu sind folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Art. 4 Abs. 2 KNHG wird ergänzt, so dass die Umsetzung der Kriterien eingeengt wird.
 Beispielsweise durch die Vorgabe von einem (äusserst) hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder historischen Wert.
- Unter Art. 4 KNHG wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher festhält, dass die Erstellung von Inventaren sich auf das Notwendige zu beschränken hat.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden

Bündner
Gewerbeverband
Arbeitgeberverband GR

Wiktor Scharegg
Präsident

Fräsident

Fräsident

Früsident

Sekretär

Geschäftsführer

Beilage: Fragebogen

Direktor